

# **Satzung**

des

## **Bezirks-Bienenzuchtverein Bad Waldsee e.V. gegr. 1880**

### **§1 Name**

Die Imker von Bad Waldsee und Umgebung haben sich zum „Bezirks-Bienenzuchtverein Bad Waldsee e.V. gegr. 1880“ zusammengeschlossen. Der Bezirks-Bienenzuchtverein Bad Waldsee e.V. gegr. 1880 ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.

### **§2 Sitz und Gerichtsstand**

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bad Waldsee

### **§3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Bad Waldsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für Natur- und Landschaftsschutz, sowie der Volkswirtschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede/r Imker/in oder Freund der Bienenzucht erwerben. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim Vereinsvorsitzenden
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es den Satzungen zuwiderhandelt,
  - b) wenn es die Interessen des Vereins durch unehrenhafte Handlungen schädigt,
  - c) wenn es länger als 1 Jahr mit seinen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet bei Berufung endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu verständigen.

## **§5 Ehrenmitgliedschaft**

Personen die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Ortsbeitragspflicht befreit.

## **§6 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag des Bezirks-Bienenzuchtverein Bad Waldsee e.V. gegr. 1880 beinhaltet den Ortsbeitrag, den Beitrag des Landesverbands Württ. Imker e.V. sowie den Beitrag für den Deutschen Imkerbund. In der jährlichen Beitragsrechnung, die jedes Mitglied erhält, sind diese Positionen aufgeschlüsselt. Die Höhe des Orts- Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Verändert sich der Jahresbeitrag nicht, so braucht er nicht erneut festgesetzt werden. Für die Höhe des Beitrags an den Landesverband bzw. des Deutschen Imkerbundes ist der Beschluss der jeweiligen Hauptversammlung für jedes Mitglied bindend. Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Der Gesamtbetrag wird im Abbuchungsverfahren 3 Wochen nach Rechnungsversand vom Konto des Mitglieds abgebucht.
3. Die Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen
4. Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Ortsbeitrag
5. Bei Veranstaltungen kann auch ein Eintrittsgeld erhoben werden.

## **§7 Rechte und Pflichten**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In der Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden der Geschäftsbericht vorgetragen.

## **§9 Versammlungen**

1. In der Regel soll jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt im Veranstaltungskalender der Zeitschrift Bienenpflege, welches jedes Mitglied monatlich vom Landesverband zugestellt bekommt, sowie durch persönliches Anschreiben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder sie beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragen

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Rechner
2. Um eine ständige Vereinsführung zu gewährleisten, werden jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder abgelöst bzw. gewählt. Das heißt der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden auf 4 Jahre gewählt, der 2. Vorsitzende und der Rechner 2 Jahre später ebenfalls auf 4 Jahre. Die Wahldauer beträgt 4 Jahre im Wechsel wie oben angegeben.
3. Der Vorstand hat die Belange der Mitglieder zu vertreten. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Einberufung des Vorstands durch den Vorsitzenden muss erfolgen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Über die Entlastung des Vorstands wird jährlich von der Mitgliederversammlung abgestimmt

## **§11 Leitung des Vereins**

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des BGB.
2. Der Vorsitzende ruft die Versammlung und die Vorstandssitzungen ein.
3. Der Vorsitzende führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er weist die vom Verein zu leistenden Zahlungen an. Es steht ihm das Recht zu, andere Personen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen, doch haben diese nur beratende Stimme.
4. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§12 Schriftführer**

Der Schriftführer die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften. Beschlussfassende Versammlungs- und Sitzungsniederschriften werden vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

## **§13 Rechner**

1. Der Rechner führt das gesamte Geldwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge der Mitglieder ein und führt darüber, sowie über alle anderen Zahlungsvorgänge in übersichtlicher Weise Buch.
2. In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, die nicht dem Vorstand angehören. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist sinngemäß §10 Absatz 2 zu verfahren.

## **§14 Obmänner**

Zur Bearbeitung der verschiedenen Sachgebiete können von der Vorstandschaft Obmänner berufen werden. Diese sind ebenfalls zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## **§15 Vertrauensleute**

Zur Unterstützung der Vorstandschaft können von den Mitgliedern der einzelnen Ortschaften Vertrauensleute vorgeschlagen werden.

## **§16 Vergütung - Aufwandsentschädigung**

1. Die Tätigkeit des Vereinsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Aufwandsentschädigungen des Vorstandes werden auf Nachweis erstattet. Zu den Aufwänden zählen Kosten für Porto, Büromaterial, Telefon und Fahrtkosten des Vorsitzenden, soweit zur Ausübung seiner Vorstandspflichten erforderlich waren - z.B. Landesverbandssitzungen oder Wahlkreisversammlungen.

## **§17 Satzungsänderungen**

Bei Satzungsänderungen ist in der Hauptversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig-

## **§18 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Württ. Imker e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Satzung des Bezirks-Bienenzuchtverein Bad Waldsee e.V. gegr. 1880 in der derzeit gültigen rechtskräftigen Fassung.

Bad Waldsee im März 2015

Der Vorstand:

- a) Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schriftführer
- d) Rechner